

## GEOLOGISCHE SPEICHERUNG VON CO<sub>2</sub>

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 18** vom 23. Januar 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die geologische Speicherung von Kohlendioxid** und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 [s. [CEP-Analyse](#)]

### Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 17. Dezember 2008

#### ► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

##### – Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie

- Mit der Richtlinie soll ein Rechtsrahmen für die „umweltverträgliche“ (KOM: –) geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> (Carbon Capture and Storage, CCS) „als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels“ (KOM: –) geschaffen werden (Art. 1 Abs. 1).
- Das EP will aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie die CO<sub>2</sub>-Speicherung zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren nur insoweit ausnehmen, als sie ein geplantes Gesamtspeichervolumen von 100 kt nicht übersteigt (KOM: ohne Volumenbeschränkung) (Art. 2 Abs. 2).

##### – Künftige Folgemaßnahmen zur vorgeschlagenen Richtlinie

- Das EP legt detailliert fest, welche Informationen Berichte der KOM über die Umsetzung und Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie enthalten müssen (KOM: –) (Art. 38 Abs. 1 und 2).
- Sollte sich CCS als weitgehend risikofrei erweisen, soll die KOM überprüfen, ob diese Technik für alle neuen stromerzeugenden Feuerungsanlagen vorgeschrieben werden kann (KOM: –) (Art. 38 Abs. 3).

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Zweck und Hintergrund der Speicherung von CO<sub>2</sub>

Zweck der „umweltverträglichen“ (KOM: –) geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub> ist die dauerhafte Rückhaltung der gespeicherten Gasmengen in der Weise, dass negative Auswirkungen „und Risiken“ (KOM: –) für die Umwelt und die menschliche Gesundheit „vermieden oder, wo dies nicht möglich ist, nach Möglichkeit verhindert“ (KOM: „so weit wie möglich verringert“) werden (Art. 1 Abs. 2).

##### – Mögliche CO<sub>2</sub>-Speicherstätten und ihre Auswahl

- Das Recht der Mitgliedstaaten, die geographischen Gebiete zu bestimmen, die für eine CO<sub>2</sub>-Speicherung in Betracht kommen (so auch KOM), soll auch das Recht umfassen, keinerlei Speicherung auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen (KOM: –) (Art. 4 Abs. 1).
- Mitgliedstaaten, die die CCS in ihrem Hoheitsgebiet zulassen wollen, müssen die Speicherkapazitäten auf ihrem Hoheitsgebiet bewerten, beispielsweise durch Exploration (KOM: –). Die KOM kann einen diesbezüglichen Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten organisieren (KOM: –). (Art. 4 Abs. 2)
- Eine geologische Formation darf nur als Speicherstätte gewählt werden, wenn kein wesentliches Risiko besteht, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> entweicht (sog. Leakage) (so auch KOM), und „keine wesentliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit besteht“ (KOM: und „wesentliche negative Auswirkungen“ auf Umwelt oder Gesundheit „unwahrscheinlich“ sind) (Art. 4 Abs. 4).
- Unternehmen, welche die Eignung eines Standorts für die CO<sub>2</sub>-Speicherung prüfen wollen, müssen dafür von dem betroffenen Mitgliedstaat eine Explorationsgenehmigung einholen (so auch KOM). In der Genehmigung selbst werden die Bedingungen für ihre Durchführung festgelegt (KOM: –) und kann eine Überwachung von Testeinleitungen („Injektionstests“) vorgesehen werden (KOM: –). Die Genehmigung „sollte“ nur für „die benötigte Zeit“ zur Exploration gelten, kann jedoch unter Umständen vom Mitgliedstaat verlängert werden (KOM: Genehmigung wird nur für höchstens zwei Jahre erteilt und kann um maximal zwei Jahre verlängert werden). (Art. 3 Nr. 9, Art. 5 Abs. 1 und 3)
- Die Eignung potentieller Speicher wird in drei (KOM: vier) Schritten untersucht (Art. 4 i.V.m. Anhang I): (1) Datenerhebung (so auch KOM), (2) Erstellung eines Erdmodells des Speichers via Computersimulation (so auch KOM), (3) Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens und Bewertung der Risiken (KOM: inhaltsgleich, aber Aufteilung in zwei separate Schritte).

##### – Voraussetzungen einer Erlaubnis zum Betrieb von CO<sub>2</sub>-Speichern

- Will ein Mitgliedstaat die Erlaubnis zum Betrieb eines CO<sub>2</sub>-Speichers erteilen, teilt er dies der KOM mit (so auch KOM). Die KOM kann innerhalb von vier (KOM: sechs) Monaten eine „unverbindliche“ (KOM: –) Stellungnahme zu der geplanten Erlaubnis abgeben (Art. 10 Abs. 1).
- Bei auftretenden oder drohenden „Unregelmäßigkeiten“ und Leckagen sowie Verstößen gegen Auflagen soll die Entziehung der Betriebserlaubnis für einen CO<sub>2</sub>-Speicher nach dem Willen des EP nur möglich sein, „wenn dies unumgänglich ist“ (KOM: ohne diese Einschränkung) (Art. 11 Abs. 3).
- Pro Speicherstätte darf es nur einen Betreiber geben (KOM: mehrere Betreiber möglich). Es dürfen keine konkurrierenden Nutzungen genehmigt werden (KOM: –). Eine Speichergenehmigung muss vorrangig

dem Inhaber einer Explorationsgenehmigung erteilt werden, sofern die Exploration abgeschlossen ist, alle in der Speichergenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung seine Explorationsgenehmigung noch gilt (Art. 3 Nr. 10, Art. 6 Abs. 1 und 3).

- Der Betreiber muss eine finanzielle Sicherheit oder ein Äquivalent stellen, um eine Speichergenehmigung zu erhalten (so auch KOM). Die finanzielle Sicherheit muss „gültig und wirksam“ sein, bevor mit der Injektion begonnen werden kann (KOM: –) und wird regelmäßig bezüglich eventueller Änderungen der Risikobewertung und der Kostenschätzung angepasst (KOM: –). (Art. 19 Abs. 1 und 2)

#### – **Betrieb und Schließung von CO<sub>2</sub>-Speichern**

- Jeder Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers muss sicherstellen, dass das in den Speicher eingeleitete Gasgemisch „überwiegend“ aus CO<sub>2</sub> besteht (so auch KOM). Die KOM soll Leitlinien für die Bewertung erlassen, ob ein CO<sub>2</sub>-Strom den Anforderungen der Richtlinie entspricht (KOM: –). (Art. 12)
- Die zuständigen Behörden sollen die zugelassenen CO<sub>2</sub>-Speicher routinemäßig bis zum dritten Jahr nach Schließung mindestens einmal jährlich und bis zur Übertragung der Verantwortung an die zuständige Behörde alle fünf Jahre (KOM: mindestens einmal im Jahr) untersuchen (Art. 15 Abs. 3).
- Nach der Schließung bleibt der Betreiber für die Überwachung (KOM: Wartung, Überwachung, Kontrolle) des Speichers sowie für Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen (so auch KOM) verantwortlich (Art. 17 Abs. 2).
- Wenn alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> „vollständig und dauerhaft“ (KOM: „für unabsehbare Zeit vollständig“) zurückgehalten wird, geht die Verantwortung für den geschlossenen CO<sub>2</sub>-Speicher auf den jeweiligen Mitgliedstaat über, wenn außerdem noch folgende Bedingungen erfüllt sind (KOM: ohne weitere Bedingungen):

- eine „von der Behörde festzulegende Mindestfrist“, in der Regel mindestens 20 Jahre, ist verstrichen,
- die finanziellen Verpflichtungen sind erfüllt,
- die Speicherstätte wurde abgedichtet und die Injektionsanlagen abgebaut und
- der Betreiber hat einen Bericht vorgelegt, in dem er nachweist, dass sich das tatsächliche Verhalten des injizierten CO<sub>2</sub> mit seinem modellierten Verhalten deckt, dass keine Leckagen feststellbar sind und dass die Speicherstätte langfristig stabil sein wird.

Geht die Schließung auf eine Anordnung der Behörde zurück, geht die Verantwortung für den geschlossenen CO<sub>2</sub>-Speicher auf den jeweiligen Mitgliedstaat über (so auch KOM) und die Behörde fordert die für schließungsbedingte Maßnahmen angefallenen Kosten vom Betreiber zurück (KOM: –) (Art. 17 Abs. 1, 4 und 5, Art. 18 Abs. 1 und 2).

- Vor Übertragung der Verantwortung muss der Betreiber der zuständigen Behörde einen finanziellen Beitrag zur Verfügung stellen, der die Eigenschaften des Speicherkomplexes entsprechend den Kriterien für seine Charakterisierung und Bewertung (Anhang I) widerspiegelt und mindestens die vorhersehbaren Überwachungskosten für einen Zeitraum von 30 Jahren decken muss (KOM: –). Zur Schätzung dieser Kosten kann die KOM Leitlinien erlassen, die „im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auszuarbeiten“ sind (KOM: –). (Art. 20)
- Das EP weitet die Registrierungspflicht der Behörden bezüglich erteilter Speichergenehmigungen und bestehender Speicherstätten aus (Art. 25).

#### – **NEU: Information der Öffentlichkeit**

Das EP will die Mitgliedstaaten verpflichten, die „Einzelheiten der geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub>“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (KOM: –) (Art. 26).

#### – **CO<sub>2</sub>-Abscheidung als Bestandteil neuer Großfeuerungsanlagen**

Vor Betrieb einer neuen Großfeuerungsanlage muss der Betreiber prüfen, ob auf dem Betriebsgelände ausreichend Platz für die Errichtung einer Anlage zur Abscheidung der CO<sub>2</sub>-Abgase ist und ob geeignete Transportnetze und Speicher zur Verfügung stehen (so auch KOM). Darüber, ob die Voraussetzungen wirklich erfüllt sind, soll aber die zuständige nationale Behörde entscheiden (KOM: –). (Art. 34)

#### – **Umsetzungsfrist und Übergangsmaßnahmen**

- Das EP sieht eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren (KOM: ein Jahr) nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt vor (Art. 39 Abs. 1).
- Das EP will für folgende Speicherstätten die Frist, bis zu der die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sein müssen, um drei Jahre ab dem Ablauf der Umsetzungsfrist verlängern und Ausnahmen zulassen (KOM: keine Übergangsmaßnahmen) (Art. 39 Abs. 3):
  - Speicherstätten, die am Ende der Umsetzungsfrist genutzt werden,
  - Speicherstätten, die vor dem oder mit Ablauf der Umsetzungsfrist genehmigt wurden, sofern sie nicht länger als ein Jahr ab diesem Zeitpunkt genutzt werden.

#### ► **Politischer Kontext**

Der Lesung voraus ging die politische Einigung der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat vom 11./12. Dezember 2008. Ergebnis des „Trilogs“ – informeller Gespräche zwischen EP, Ministerrat und Kommission – ist der Konsens, den die Position des EP wiedergibt. Da die Aussage des Europäischen Rats politisch bedeutsam, aber rechtlich nicht bindend ist, muss der (Minister-)Rat das Vorhaben noch annehmen.